

[Read free] Schuldrechtlicher und normativer Teil des Tarifvertrages ndash; Abgrenzung und wesentliche Inhalte (German Edition)

## Schuldrechtlicher und normativer Teil des Tarifvertrages ndash; Abgrenzung und wesentliche Inhalte (German Edition)

Frank Thiele

ePub | \*DOC | audiobook | ebooks | Download PDF



DOWNLOAD



+

READ ONLINE

#4474293 in eBooks 2007-05-31 2007-05-31 File Name: B00CO407WG | File size: 62.Mb

**Frank Thiele : Schuldrechtlicher und normativer Teil des Tarifvertrages ndash; Abgrenzung und wesentliche Inhalte (German Edition)** before purchasing it in order to gage whether or not it would be worth my time, and all praised Schuldrechtlicher und normativer Teil des Tarifvertrages ndash; Abgrenzung und wesentliche Inhalte (German Edition):

Studienarbeit aus dem Jahr 2006 im Fachbereich BWL - Recht, Note: 1,7, AKAD-Fachhochschule Pinneberg (ehem.

Rendsburg), Veranstaltung: Arbeitsrecht, 42 Literaturquellen Quellen im Literaturverzeichnis, Sprache: Deutsch, Abstract: Tarifverträge sind Kollektivverträge, die eine spezifisch arbeitsrechtliche Rechtsquelle bilden und den Inhalt des Arbeitsverhältnisses von grundlegender praktischer Bedeutung sind. Der Tarifvertrag hat seine Rechtsgrundlage im TVG (Tarifvertragsgesetz). So begründet ein Tarifvertrag nicht nur zwischen Tarifvertragsparteien schuldrechtliche Beziehungen, sondern setzt in seinem normativen Teil seinen Geltungsbereich objektives Recht für Inhalt, Abschluss oder Beendigung von Arbeitsverhältnissen. § 2 TVG stellt klar, wer in einem Tarifvertrag als Vertragspartei in Betracht kommt. Auf Arbeitnehmerseite sind dies Gewerkschaften, auf Arbeitgeberseite entweder der einzelne Arbeitgeber oder Vereinigungen von Arbeitgebern (Arbeitgeberverbände). Damit ein Tarifvertrag wirksam ist, müssen neben der Tarifautonomie auch die Tarifzuständigkeit gegeben sein. Letztere bezeichnet die Zuständigkeit der Verbände für einen abzuschließenden Tarifvertrag; z.B. können Verbände der Metallindustrie keine Tarifverträge für den öffentlichen Dienst abschließen. Das Recht, Tarifverträge auszuhandeln und abzuschließen, geht aus der Tarifautonomie hervor, die verfassungsrechtlich durch das Koalitionsgrundrecht des Art. 9 Abs. 3 GG garantiert ist. Die Tarifautonomie hat den Sinn, dass die Ordnung des Arbeitslebens vorrangig selbstständig durch die Tarifvertragsparteien festgelegt wird und nicht durch den Gesetzgeber. Tarifverträge unterliegen als privatrechtliche Verträge dem allgemeinen Vertragsrecht nach §§ 145 ff. BGB und gemäß § 1 Abs. 2 TVG ist sie die Schriftform vorgeschrieben. Tarifverträge können sehr unterschiedliche Inhalte haben; je nach ihrem Gegenstand unterscheidet man Mantel- oder Rahmentarifverträge, Gehalts- oder Lohnverträge, Tarifverträge über einzelne Entgeltformen oder Gegenstände (Gratifikationen, Urlaub, etc.). Durch Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen bekommen Tarifverträge über Rationalisierungsschutz oder Beschäftigungssicherung immer grundlegende Bedeutung.